



Monitoring Report Nr. 2 Strafverfahren gegen Abdelkarim E.

3./ 4. Verhandlungstage/ 29./30. August 2016

Leitung: Prof. Dr. Stefanie Bock, Ref. iur. Nicolai Bülte, Ref. iur. Tobias Römer, Stud. iur. Ronja Seggelke, Stud. iur. Alexander Benz

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am dritten und vierten Verhandlungstag standen die Inaugenscheinnahme diverser Registrierungslisten des IS, die Auswertungen sichergestellter Asservate des Angeklagten sowie die Zeugenaussagen weiterer Beamter auf dem Programm. Ein Islamwissenschaftler, sowie ein Sprachwissenschaftler wurden ebenfalls gehört.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Fortsetzung der Aussage des Zeugen Z1

a. Auswertung der Mobilfunkdaten

Am dritten Verhandlungstag wurde die Befragung des Zeugen Z1 fortgesetzt. Er nahm Stellung zur Auswertung diverser Mobilfunkgeräte des Angeklagten. An dieser Stelle erhoben die Verteidiger des Angeklagten Widerspruch mit der Begründung, dass für die Daten des Handys ein Beweisverwertungsverbot vorläge, da die Staatsanwaltschaft in der Türkei die Bestätigung der Beschlagnahme laut türkischem Recht zu spät erlassen habe. In Verbindung mit ihrem Widerspruch stellten die Verteidiger gleichzeitig den Antrag, die türkische Richterin, die den Beschlagnahmebeschluss erlassen hat, als Zeugin zu vernehmen. Der Antrag sei erst nach 16.00 Uhr am Folgetag der Beschlagnahme eingegangen und somit laut türkischem Recht zu spät. Es hätte ursprünglich spätestens 24 Stunden nach einer Beschlagnahme ein richterlicher Beschluss vorliegen müssen, anderenfalls könnten die beschlagnahmten Gegenstände nicht Gegenstand eines Strafverfahrens sein. Der Beschluss zur Beschlagnahme sei mittels Zeitstempel auf 16:30 Uhr am 10.02.2014 datiert, somit also eine halbe Stunde zu spät, um ihn noch als Beweis verwerten zu können. Die Vertreter des GBA erinnerten daran, dass man nicht nach türkischem Recht verhandele, sondern nach der deutschen StPO und dass Zeitstempel keine sichere Datenquelle seien. Des Weiteren sei die Entgegennahme der Dokumente etwas anderes als das Ausstellen des Beschlusses. Die Verteidigung berief sich daraufhin auf § 251 StPO (deutsches Recht), welcher besage, dass in einem solchen Fall das Recht des ausländischen Staates gelte. Der Vertreter des GBA fragte daraufhin, wie es ihrem Mandanten wohl ginge, wenn man hier nach türkischer StPO verhandeln würde. Daraufhin unterbrach der Vorsitzende die Verhandlung für 50 Minuten, um die Rechtslage zu klären und über den Antrag der Verteidigung zu beraten. Schließlich wurde der Antrag der Verteidigung zurückgewiesen. Es ergebe sich kein Beweiserhebungsverbot, da die türkischen Rechtsnormen nicht verletzt worden seien. Laut Art. 20 der türkischen Verfassung blieben dem Gericht nach der Beschlagnahme 48 Stunden, um einen Beschluss zu verkünden, und diese Zeitspanne sei eingehalten worden. Der Vorsitzende fragte die Verteidigung scharf, ob sie die Vorschrift denn nachgelesen habe und wies darauf hin, dass er genaueres Arbeiten erwarte. Des Weiteren forderte er die Verteidigung auf, Art. 20 der türkischen Verfassung noch einmal zu studieren. Die Rechtsanwälte verteidigten sich mit dem Argument, der türkischen Sprache nicht mächtig zu sein und daher auf einen Dolmetscher zurückgegriffen zu haben.

b. Auswertung von Bilddateien

Im Anschluss daran wurden auf dem Handy des Angeklagten gefundene Bilddateien in Augenschein genommen und durch den Zeugen Z1 erläutert. Es schloss sich die Inaugenscheinnahme von auf den Handys des Angeklagten sichergestellten Videos an, die von einem Sprachwissenschaftler Z3 in einen islamischen Kontext gesetzt wurden.

c. Aussage des Islamwissenschaftlers Z2

Als Sachverständiger wurde nun ein Islamwissenschaftler Z2 hinzugezogen und als Zeuge vernommen, der die Lichtbilder in einen islamischen Kontext setzen sollte. Er machte auch Angaben zur Einstellung des IS in gesellschaftlichen Fragen sowie zur von Anhängern des IS getragenen Kleidung.

2. Aussage Z4

Nach der Belehrung durch den Vorsitzenden machte die BKA-Beamtin Z4 Angaben zu den u.a. von ihr ausgewerteten IS-Registrierungsbögen, die durch einen Informanten an das BKA weitergegeben wurden. Sie berichtete von der Auswertung eines USB-Sticks, auf dem sich die Bögen sowie eine Vielzahl weiterer Dateien befunden hätten. Daraufhin legte die Verteidigung Widerspruch gegen die Vernehmung von Z4 ein und begründete dies damit, dass Zweifel bestünden, ob diese Registrierungsbögen auch tatsächlich authentisch seien. Es könnte sich auch lediglich um Kopien handeln. Auch sei es nicht ausgeschlossen, dass ein Virus die Dateien befallen habe. Der Vertreter des GBA entgegnete, dass Z4 lediglich zur Auswertung der Bögen aussagen solle. Ob die Bögen authentisch seien, müsse Teil der später erfolgenden Beweiswürdigung sein. Der Widerspruch der Verteidigung wurde abgewiesen, da die Authentizität der Bögen eine Frage der Aufklärungspflicht und Beweiswürdigung sei und nicht im Zusammenhang mit der Vernehmung von Z4 stünde. Jedenfalls sei Z4 von der Authentizität der Bögen überzeugt, da immer das gleiche Format verwendet werde und immer die gleichen Parameter zu finden seien. Auch habe Z4 vergangene Beschuldigtenvernehmungen analysiert und sich so ein Bild über die Registrierung beim IS machen können. Im weiteren Verlauf ging Z4 auf inhaltliche Besonderheiten der Registrierungsbögen ein und erläuterte dessen Metadaten.

3. Verlesung diverser kriminaltechnischer Begutachtungen

Zuletzt wurden am vierten Verhandlungstag diverse kriminaltechnische Begutachtungen im Hinblick auf Lichtbilder und die dort abgebildeten Waffen in Augenschein genommen. In diesem Kontext wurde auch eine munitionstechnische Stellungnahme verlesen, die jedenfalls zu dem Ergebnis gelangte, dass die auf den Fotos abgebildeten Waffen besonderen Kriegswaffenkontrollvorschriften unterlägen.

2

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Nach Entlassung des Sprachsachverständigen Z3 am dritten Verhandlungstag erklärte der Vorsitzende, er sei mit dessen Qualität nicht zufrieden, sodass für zukünftige Übersetzungen ein anderer Sachverständiger gehört werden solle.

Die Richter bemängelten während der Verhandlung am dritten Prozesstag, dass sich die Verteidiger bei ihrer Argumentation für die jeweiligen Einsprüche materiell rechtlich nicht genau genug mit den Gesetzesstellen auseinandergesetzt hätten. Der Vorsitzende ermahnte zudem zwei Zuschauer, die den Angeklagten persönlich kannten, das Austauschen von Grüßen und Gesten zu unterlassen, ansonsten dürfe der Angeklagte der Verhandlung nicht mehr beiwohnen. Außerdem bemängelte der Vorsitzende, dass sich der Angeklagte sichtlich unberührt und teilnahmslos zeigte. Er wurde ermahnt, sein Gesicht von den Richtern nicht wegzudrehen, damit seine Mimik zu erkennen sei. Unglaublich war nach Ansicht der Richter, dass er sich kurz nach Betrachtung der Videos als verhandlungsunfähig zeigte und um eine Pause bat, obwohl er in den Videos selbst keinen feinfühligem Eindruck machte.

2. Öffentlichkeit

Es waren am dritten Verhandlungstag insgesamt zwölf Zuschauer anwesend, darunter einige Pressevertreter. Das Monitoring-Team war mit fünf Teilnehmerinnen vertreten. Am vierten Prozesstag fanden sich vier Zuschauer und drei Monitors im Saal ein.

3. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
29.08.2016	3	10:05	10:22 – 11:11 11:47 – 12:03 12:10 – 13:20 14:30 – 14:33	14:45	02h 13min
30.08.2016	4	10:18	10:36 – 10:40	11:35	1h 13min
Insgesamt	4				6h 44min

3. Verhandlungstag: Constanze Brathauer, Kerstin Hasenknopf, Josephine Kaufmann, Josephine Kohle, Linn-Sophie Löber

4. Verhandlungstag: Josephine Kaufmann, Josephine Kohle, Linn-Sophie Löber